

Welche Gründe liefert die ökonomische Theorie für die Pflichtversicherung und die Versicherungspflicht?

Christoph Ziem

1. Einleitung.....	3
2. Versicherung und Versicherungsmarkt.....	4
2.1. Definition Versicherung.....	4
2.2. Erwartungsnutzen und Risikoaversion.....	5
3. Adverse Selektion.....	6
3.1. First best Optimum.....	7
3.2. Marktgleichgewicht bei Unkenntnis der Risikotypen.....	8
3.3. Staatliche Regulierung bei Unkenntnis der Risikotypen.....	9
3.4. Risikofreude aufgrund beschränkter Haftung.....	9
4. Alternative Argumentationen für staatliche Eingriffe.....	11
4.1. Gefahrgemeinschaften.....	11
4.2. Paternalistisches Verhalten.....	12
4.3. Kollektivgutproblematik.....	12
4.4. Stabilität.....	13
5. Fazit.....	13
Literaturverzeichnis.....	15

1. Einleitung

Diese Arbeit befasst sich mit dem Thema, „Welche Gründe liefert die ökonomische Theorie für die Pflichtversicherung und die Versicherungspflicht“. In freien Marktwirtschaften lässt sich immer wieder beobachten, dass der Staat regulierend auf dem Versicherungsmarkt eingreift bzw. sogar selbst als Versicherer auftritt. Begründet werden diese Eingriffe mit den Besonderheiten des Gutes Versicherungsschutz.¹ Die staatlichen Interventionen reichen von gesetzlichen Normen zur Gründung öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten, über die Versicherungsaufsicht bis zum Versicherungszwang. Ziel dieser Arbeit ist es, die ökonomi-

¹ Vgl. Strassl, W. (1988), S. 1.

schen Beweggründe des Staates für die Einführung der Zwangsversicherung aufzuzeigen und diese gegebenenfalls kritisch zu hinterfragen.

Die Politik diskutiert im Zusammenhang mit Versicherungsprodukten seit jeher die Frage, ob es sinnvoll ist, die Bürger zu zwingen sich zu versichern bzw. in eine staatlich kontrollierte Versicherung zu integrieren. Ihre Legitimation für diese Eingriffe zieht sie sowohl aus ökonomischen Kalkül als auch aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG). Dieses verpflichtet den Gesetzesgeber zur Schaffung sozialer Sicherheit und Gerechtigkeit. Der Reichweite des staatlichen Eingriffs sind verfassungsrechtlich durch die Artikel über die Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) Grenzen gesetzt.

Die Schlagworte Pflichtversicherung und Versicherungspflicht, welche in der Literatur häufig synonym verwendet werden, fallen auch in aktuellen politischen Debatten. Dabei geht es zumeist um Reformvorschläge in den Sozialversicherungssystemen. Hier sei nur die Diskussion um das Gesundheitssystem im Zusammenhang mit der Bürgerversicherung bzw. dem Pro-Kopf-Pauschalen-Modell erwähnt.

Diese Arbeit hält sich eng an das Buch „Externe Effekte auf Versicherungsmärkten“ von Wolfgang Strassl. Dieser untersuchte die externen Effekte auf Versicherungsmärkten, welche unreguliert ein Marktversagen und damit eine ineffiziente Allokation nach sich ziehen können.

2. Versicherung und Versicherungsmarkt

In der ökonomischen Theorie führt ein freier Markt bzw. vollkommener Wettbewerb zu einer optimalen Güterallokation.² Wie in der Einleitung erwähnt, gibt es bei der Produktion und Nachfrage nach dem Gut Versicherung einige Besonderheiten zu beachten. Diese treten nicht nur wegen der unrealistischen Modellannahmen z. B. der eines vollkommenen Marktes ohne Informationskosten auf, sondern sind auch auf einige spezielle Charakteristika des Gutes Versicherung zurück zu führen. Zunächst soll aber der Begriff Versicherung definiert werden.

2.1. Definition Versicherung

In der einschlägigen Fachliteratur finden sich viele Definitionen für den Begriff Versicherung. Nach Karl Hax ist Versicherung die gegenseitige Deckung eines im Einzelnen zufälligen,

² Vgl. Varian, H. (2001), S. 494 f.

insgesamt aber schätzbaren Geldbedarfs auf der Grundlage eines durch die Zusammenfassung einer genügend großen Anzahl von Einzelwirtschaften herbeigeführten Risikoausgleiches, durch eine Vielzahl gleichartig bedrohter Wirtschaftseinheiten.³ Die Beziehung zwischen den involvierten Wirtschaftspartnern wird dadurch beschrieben, dass der Versicherer eine unsichere Vermögensposition vom Versicherungsnehmer übernimmt und dafür eine sichere Vermögensposition in Form einer Prämie erhält.⁴

Es wird von Versicherungspflicht gesprochen, wenn für ein Individuum eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung besteht sich zu versichern.⁵ Während die Abschluss- bzw. Aufhebungsfreiheit beschränkt ist, verbleibt jedoch die Freiheit der Auswahl eines Versicherungsunternehmens für das zu versichernde Risiko. In der Regel gehen Versicherungspflichtregelungen immer mit einem Kontrahierungszwang für die Versicherungsunternehmen einher.⁶

Im Unterschied dazu stellt die Pflichtversicherung die stärkste Form staatlichen Eingreifens im Versicherungswesen dar. So ist das Individuum, unabhängig davon welches Versicherungsrisiko es trägt, gesetzlich verpflichtet sich zu versichern. Zudem besteht keine Freiheit bei der Wahl des Versicherungsunternehmens.

2.2. Erwartungsnutzen und Risikoaversion

Nach dem im Jahre 1738 von Bernoulli entwickelten Erwartungsnutzenkriterium, ist die Entscheidung eines Individuums nicht nur von der jeweiligen Wahrscheinlichkeit und Höhe der Auszahlung eines Zustandes abhängig, sondern auch von der subjektiven Nutzenbewertung. Bei der Wahl zwischen zwei Aktionen a_1 und a_2 wird das Individuum die Aktion a_1 präferieren, wenn der Erwartungsnutzen daraus größer ist, als der aus a_2 . Daraus lässt sich ableiten, dass ein rationales Individuum immer die Aktion wählen wird, die seinen Erwartungsnutzen maximiert. Ist das Individuum in der Lage die einzelnen Bestandteile der Auszahlungen der jeweiligen Aktionen zu bewerten, so kann auch die gesamte Wahrscheinlichkeitsverteilung mit einem Erwartungsnutzen bewertet werden.⁷

Ein elementares Merkmal für die Existenz von Versicherungen ist Risikoaversion. Nur ein risikoaverses Individuum hat Interesse daran sich zu versichern, da es seine Unsicher-

³ Vgl. Lukarsch, G. (1980), Spalte 1309.

⁴ Vgl. Zweifel, P. / Eisen, R. (2001), S. 3.

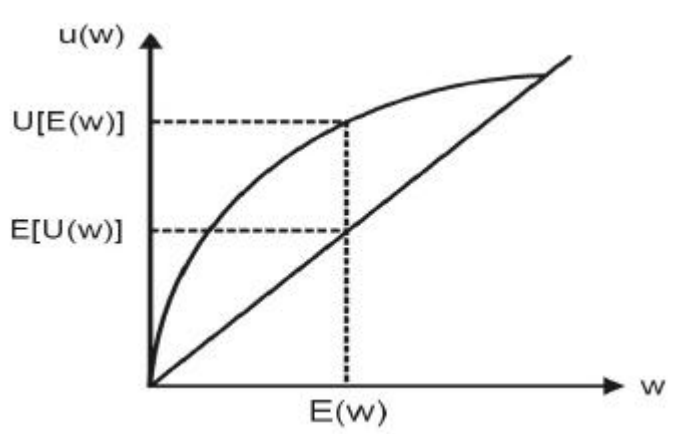
⁵ Vgl. Puskas, G. (1988), S. 513.

⁶ Vgl. Puskas, G. (1988), S. 517.

⁷ Vgl. Eisen, R. (1979), S. 30-38.

heitssituation verringern möchte. Der Umfang der Versicherung die das Individuum nachfragt, ist neben der Einschätzung über die Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens, von der individuellen Nutzenfunktion abhängig. Bei Risikoaversion hat sie einen positiven und abnehmenden Grenznutzen, d. h. sie verläuft konkav.

Abbildung 1: Kardinale Nutzenfunktion bei Risikoaversion



Quelle: Vgl. Strassl, W. (1998), S. 19.

Die sichere Zahlung in Form des Erwartungswertes einer Vermögensverteilung, wird dabei immer der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Vermögenswerte vorgezogen. Dies bedeutet das einem risikoaversen Individuum ein feststehender Betrag in Form des Erwartungswertes der Wahrscheinlichkeitsverteilung lieber ist, als die unsichere Wahrscheinlichkeitsverteilung selbst.⁸

3. Adverse Selektion

Adverse Selektion bezeichnet einen Zustand, bei dem bezüglich Qualität oder der Nachfrage eine asymmetrische Informationsverteilung zwischen Anbieter und Nachfrager herrscht, so dass Güter mit guter Qualität durch Güter schlechterer Qualität verdrängt werden. Akerlof hat diese „negative Auslese“ in seinem berühmten Aufsatz „market for lemons“ für den Anbietervorteil beschrieben.⁹ Für den Versicherungsmarkt ist allerdings der Informationsvorteil auf Seiten der Nachfrager, also der Versicherungsnehmer, relevanter.¹⁰ Um dies zu veranschaulichen sollen folgende Modellannahmen getroffen werden.

⁸ Vgl. Eisen, R. (1979), S. 38-41.

⁹ Vgl. Akerlof, G. (1970), S. 488-492.

¹⁰ Vgl. Eisen, R. (1979), S. 103.

3.1. First best Optimum

Wir nehmen vereinfachend an, dass sich die Versicherungsnehmer durch das Merkmal der Schadenwahrscheinlichkeiten in „gute“ und „schlechte“ Risiken unterteilen lassen. Diese Wahrscheinlichkeiten können sie nicht beeinflussen. So haben die guten Risiken eine Schadenwahrscheinlichkeit von p^h und die schlechten eine von p^l . Könnten die Versicherer die guten und schlechten Risiken unterscheiden, dann könnte sich ein First best Optimum ergeben.

Dieses sei im Folgenden dadurch gekennzeichnet, dass die Versicherer, welche sich in vollkommener Konkurrenz befinden, keinen Verlust machen und die Versicherten einen vollen Versicherungsumfang (Vollversicherung) genießen. Das kann sowohl dadurch zu Stande kommen, dass die guten und schlechten Risiken jeweils zu fairen Prämien versichert sind, also jeder Versicherungsvertrag keinen Gewinn bzw. Verlust macht oder dadurch, dass der Gesamtgewinn des Versicherers Null ist. Im ersteren Fall wird den schlechten Risiken der Vertrag k^h_0 und den guten der Vertrag k^l_0 angeboten. Für den zweiten Fall des First best Optimums, bei dem die guten Risiken die schlechten quasi subventionieren, erhalten die guten den Vertrag k^l_1 und die schlechten den Vertrag k^h_1 oder beide den Vollversicherungskontrakt k^m .¹¹

Der Vertrag k^m bietet Vollversicherung für alle Individuen und stellt den maximalen Subventionsgrad dar. Während der Versicherungsschutz für die schlechten Risiken zu billig ist, wäre er für die guten Risiken überteuert.

¹¹ Vgl. Strassl, W. (1988), S. 129-135.